

Örtliche Bekanntmachung

9. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. S.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25. März 2025 folgende 9. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(8) Vorsitzende eines Beirates nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 56,00 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer anteiligen Pauschale als Mitglied i.H.v. 20,00 € und einem Erhöhungsbetrag i.H.v. 36,00 € für die Aufgaben als Vorsitz. Bei mehreren Vorsitzenden soll der Erhöhungsbetrag für die Aufgabe des Vorsitzes durch die Anzahl der Vorsitzenden geteilt und anteilmäßig ausgezahlt werden.“

§ 2

§ 1 Abs. 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(10) Die Mitglieder eines Beirates nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 20,00 €.“

§ 3

Dieser Nachtrag tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Kronshagen, 31.03.2025

Gemeinde Kronshagen

L.S.

Bürgermeisterin

gez. von Massow

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 03.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 31.03.2025

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Bürgermeisterin

gez. von Massow